

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0001

22. Oktober 2019

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Viscofan Barrierehüllen F10 natur gerafft aus Polyamid- und Polyethylen des Herstellers Bächle GmbH

- 1. Typ 73/30 (14 cm x 7,5 cm) zur Befüllung mit 500 g Ergänzungsfuttermittel für Hunde „RIND – PUR“,**
- 2. Typ 73/30 (14 cm x 7,5 cm) zur Befüllung mit 500 g Ergänzungsfuttermittel für Hunde „Barf-Menue-Active“ bestehend aus Fleisch und Gemüse sowie**
- 3. Typ 50/25 (15 cm x 5 cm) zur Befüllung mit 250 g fleischlosem Ergänzungsfuttermittel für Hunde „Green Smoothie 1“**

in den Ausführungen gemäß Anlage sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Bächle GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 31. Mai 2019 eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin bringt Viscofan Hüllen aus Polyamid- und Polyethylenschichten insbesondere befüllt mit Rohfleisch als Tiernahrung für Hunde in Verkehr. Nach dem Auftauen wird nach Auskunft der Antragstellerin die Hülle aufgeschnitten und das Futter entnommen.

Die Antragstellerin hält die Hüllen für Wursthäute und daher für nicht systembeteiligungspflichtig. Die Hülle sei zur Haltbarkeit erforderlich und würde auch zur Befüllung mit Wurst genutzt.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin das Muster einer leeren Viscofan Barrierehülle, eine Abbildung, die diverse befüllte Hüllen zeigt sowie ein Produktdatenblatt der Viscofan Barrierehüllen übermittelt, aus dem hervorgeht, dass die Hüllen insbesondere zur Befüllung mit Brühwurst bestimmt, aber auch für diverse andere Lebensmittel sowie Tiernahrung geeignet sind.

Mit Nachricht vom 2. August 2019 hat die Zentrale Stelle der Antragstellerin mitgeteilt, dass Gegenstand einer Einordnungsentscheidung die konkrete Verpackung eines bestimmten Produktes sei und zur Konkretisierung des Antrags aufgefordert. Insbesondere wurde eine Abbildung des jeweils gewählten Prüfgegenstandes angefordert, auf der das Etikett deutlich lesbar ist sowie detaillierte Angaben zu der konkret zu beurteilenden Viscofan Hülle.

Am gleichen Tag gingen bei der Zentralen Stelle eine weitere Abbildung mit diversen befüllten Viscofan Hüllen mit nicht vollständig lesbaren Etiketten sowie erneut das allgemein gehaltene Produktdatenblatt ein.

Nach Erläuterung und erneuter Aufforderung der Zentralen Stelle hat die Antragstellerin am 23. August 2019 den Antrag dahingehend konkretisiert, dass über je eine Viscofan Barrierehülle F10 natur gerafft mit den Inhalten 500 g Ergänzungsfuttermittel „RIND – PUR“, 500 g Ergänzungsfuttermittel „Barf-Menue-Active“ sowie 250 g Ergänzungsfuttermittel „Green Smoothie 1“ entschieden werden solle. Die Antragstellerin hat hierzu jeweils eine Abbildung der zur Entscheidung gestellten befüllten Verpackung übersandt.

Am 11. September 2019 teilte die Antragstellerin ergänzend die genauen Maße bzw. die Typenbezeichnung der verwendeten Viscofan Barrierehüllen mit.

Gegenstand der Beurteilung waren die im Antrag beschriebenen und auf den in der Anlage beigefügten Abbildungen gezeigten Viscofan Barrierehüllen aus Polyamid- und Polyethylen F10 natur gerafft, Typ 73/30 (14 cm x 7,5 cm) zur Befüllung mit 500 g Ergänzungsfuttermittel für Hunde „RIND – PUR“ („**Prüfgegenstand 1**“) bzw. 500 g Ergänzungsfuttermittel für Hunde „Barf-Menue-Active“ („**Prüfgegenstand 2**“) sowie Typ 50/25 (15 cm x 5 cm) zur Befüllung mit 250 g Ergänzungsfuttermittel für Hunde „Green Smoothie 1“ („**Prüfgegenstand 3**“) des Herstellers Bächle GmbH (gemeinsam auch „**Prüfgegenstände**“).

Die Prüfgegenstände sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG, da es sich um mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen handelt, die auch typischerweise nach Gebrauch als Abfall beim privaten Endverbraucher anfallen.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht. Sie ist Hersteller im Sinne des § 3 Absatz 14 VerpackG, da sie die Prüfgegenstände befüllt und erstmals in Deutschland in Verkehr bringt. Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Die Prüfgegenstände sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Mit Ware befüllte Verpackung

Die mit 500 g Ergänzungsfuttermittel für Hunde „RIND – PUR“, mit 500 g Ergänzungsfuttermittel für Hunde „Barf-Menue-Active“ bzw. mit 250g Ergänzungsfuttermittel für Hunde „Green Smoothie 1“ („**Ergänzungsfuttermittel**“) befüllten Prüfgegenstände sind mit Ware befüllte Verpackungen.

a) Auf eine Ware bezogene Verpackungsfunktionen

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt.

Die Prüfgegenstände erfüllen Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG bezogen auf das jeweilige Ergänzungsfuttermittel als Ware. Das Ergänzungsfuttermittel wird in den entsprechenden Prüfgegenstand gefüllt, etikettiert und in dieser Form an den Erwerber des Ergänzungsfuttermittels übergeben. Die Prüfgegenstände dienen damit zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung und zur Darbietung des jeweiligen Ergänzungsfuttermittels im Rahmen eines auf das Ergänzungsfuttermittel bezogenen Handelsgeschäfts.

b) Kein integraler Teil des Produktes

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produktes ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produktes während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Die Prüfgegenstände sind jedoch jeweils kein integraler Teil des Ergänzungsfuttermittels, der während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird und sie sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung mit dem Ergänzungsfuttermittel bestimmt, mit der Folge, dass die Prüfgegenstände integraler Teil des jeweils enthaltenen Ergänzungsfuttermittels und damit keine Verpackung wären. Insbesondere handelt es sich bei den Prüfgegenständen nicht um Wursthäute im Sinne der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a VerpackG.

Eine Verbindung zwischen dem jeweiligen Prüfgegenstand und dem enthaltenen Ergänzungsfuttermittel, die den in Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG genannten Anforderungen genügt, ist nicht ersichtlich. Das Ergänzungsfuttermittel ist jeweils ohne den Prüfgegenstand nutzbar. Es verliert auch ohne den Prüfgegenstand seinen spezifischen Charakter nicht oder wird umgekehrt durch diesen entscheidend geprägt. Der Prüfgegenstand und das enthaltene Ergänzungsfuttermittel bilden bei objektiver Betrachtung keine auf die gesamte Lebensdauer angelegte, allgemein anerkannte Funktionseinheit.

Die bestimmungsgemäße Nutzung der Ergänzungsfuttermittel besteht im Verbrauch durch Verfüttern an Hunde. Hierfür wird der jeweilige Prüfgegenstand nicht benötigt. Er wird - wie für Verpackungen üblich - vor dem Verfüttern geöffnet, entleert und entsorgt. Die vollständige Entfernung des gesamten Prüfgegenstandes ist sogar erforderlich, um das jeweilige Ergänzungsfuttermittel gefahrlos zu verfüttern und hierzu beispielsweise in den für Hunde üblichen Futternapf zu geben. Demzufolge finden auch keine gemeinsame Verwendung, kein gemeinsamer Verbrauch und keine gemeinsame Entsorgung statt.

Es handelt sich bei den mit Ergänzungsfuttermittel gefüllten Prüfgegenständen insbesondere nicht um Wurst, mit der Folge, dass die Prüfgegenstände eine Wursthaut und als solche integraler Teil des Produktes „Wurst“ im Sinne der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG und damit keine Verpackung wären.

Zwar sind die Prüfgegenstände nach den Herstellerangaben u.a. auch zur Befüllung mit Wurst geeignet und haben „Wurstform“. Die Einordnung eines Gegenstandes als systembeteiligungspflichtige Verpackung erfolgt jedoch immer bezogen auf eine konkrete Nutzung bzw. auf eine konkret enthaltene Ware.

Wurst ist ein Oberbegriff für ein menschliches Nahrungsmittel aus zerkleinertem Fleisch und Gewürzen, das durch das Einfüllen in - auch künstliche - Därme seinen besonderen, namensprägenden Charakter, die Wurstform, erhält. Wurst als ein aus Fleisch erzeugtes Lebensmittel ist sowohl aus rechtlichen als auch tatsächlichen Gründen etwas anderes als die sich in den Prüfgegenständen befindlichen Ergänzungsfuttermittel.

Die relevanten Rechtsvorschriften unterscheiden klar zwischen Lebensmitteln und Futtermitteln. Für Lebensmittel gelten andere Vorgaben, z.B. besondere Kennzeichnungspflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittel-Informationsverordnung – „LMIV“). Bei Hüllen von Wurst muss angegeben werden, wenn die Wursthülle nicht essbar ist (Artikel 17 Absatz 5 in Verbindung mit Anhang VI, Teil C), was vorliegend nicht erfolgt ist.

Ein im Sprachgebrauch in vergleichbarer Weise verankerter, feststehender Begriff für Tierfutter in Wurstform existiert nicht. Auch entspricht die bestimmungsgemäße Nutzung des Ergänzungsfuttermittels nicht dem für Wurst spezifischen scheiben- bzw. stückweisen Verzehr. Zuletzt enthält das Ergänzungsfuttermittel Green Smoothie 1 kein Fleisch.

2. Verkaufsverpackung

Die Prüfgegenstände sind Verkaufsverpackungen.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden. Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Die Prüfgegenstände bilden zusammen mit dem jeweils enthaltenen Ergänzungsfuttermittel eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Viscofan Barrierehülle) und Ware (Ergänzungsfuttermittel), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („Katalog“) entwickelt (Stand 2019) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Gemäß dem Produktblatt 05-000-0010 in der Produktgruppe Heimtier (Produktgruppennummer 05-000) fallen Verkaufs- und Umverpackungen von Nassfutter wie insbesondere Feuchtfutter für Hunde aus jeglichem Packstoff und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) bis zu einem Inhalt von einschließlich 22 kg fast ausschließlich in privaten Haushalten oder vergleichbaren Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen zählen insbesondere Tierheime, Zoos, Tiergärten, Zirkusse, Hundeschulen sowie Behörden wie Zoll und Polizei.

Dementsprechend werden Verpackungen mit Nassfutter für Heimtiere mit Füllgrößen von 500 g bzw. 250 g Endverbrauchern auch als Verkaufseinheit angeboten.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die das Nassfutter für Heimtiere gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Hülle aus Kunststoff) und Ware (Nassfutter für Heimtiere) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Ein anderweitiges Inverkehrbringen stellt demgegenüber keine typische Verwendung dar und ist für die Einordnung insoweit unbeachtlich.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Verwaltungen und Freizeitparks sowie gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG auch landwirtschaftliche Betriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Gemäß dem Produktblatt 05-000-0010 in der Produktgruppe Heimtier, Produktgruppennummer 05-000, fallen Verkaufs- und Umverpackungen von Nassfutter wie insbesondere Feuchtfutter für Hunde bis einschließlich 22 kg fast ausschließlich in privaten Haushalten oder vergleichbaren Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen zählen insbesondere Tierheime, Zoos, Tiergärten, Zirkusse, Hundeschulen sowie Behörden wie Zoll und Polizei.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Verpackungen von Nassfutter für Heimtiere bis zu einer Füllgröße von 22 kg mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.).

Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie ein auf der Verpackung aufgebrachtes Etikett), gelten nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage





